

Statuten der Vereinigung Zuger Chesslete

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Zuger Chesslete“ besteht ein Verein gemäss Art 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Gestaltung und Durchführung der Fasnacht in der Stadt Zug, insbesondere die Strassenfasnacht am Schmutzigen Donnerstag unter dem Namen „Zuger Chesslete“. Dazu pflegt der Verein aktiv den Kontakt zu öffentlichen Körperschaften und anderen Organisationen, die an der Zuger Fasnacht beteiligt sind. Er ist wo möglich und nötig Ansprechpartner der Stadt Zug für die Belange der Stadtzuger Strassenfasnacht, in Zusammenarbeit mit anderen Fasnachtsgesellschaften der Stadt Zug.

2. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen beitreten, die sich für die Fasnacht in Zug engagieren wollen. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, ein entsprechender Antrag an den Vorstand ist vorausgesetzt. Der Vorstand entscheidet mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitglieder benennen, welche sich für die Zuger Fasnacht besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Pflichten

Die Mitglieder setzen sich aktiv für die Zuger Fasnacht ein in dem sie in einer Fasnachtsgesellschaft tätig sind oder sich für die Durchführung der „Zuger Chesslete“ einsetzen und so dem Vereinszweck Rechnung tragen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf die GV hin erfolgen. Das Mitglied teilt seinen Austritt dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich mit.

Art.6 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Ausschliessung erfolgt gemäss Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Ausschluss erfolgt auf Grund der Statuten automatisch, wenn der von der GV festgesetzte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind.

3. Organisation

Art. 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand. Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Der Verein hält im zweiten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung

ab.

Art. 9 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand unterbreitet die Anträge den Mitgliedern wenn möglich mit der Einladung zur Generalversammlung. Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung bekannt gegeben werden können, wird an der Generalversammlung nur beraten, aber kein Beschluss gefasst.

Art. 10 Einladung

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung in geeigneter Form zu erfolgen.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern dies die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangt, durch den Vorstand einberufen

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Organe.
Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung der Organe
5. Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (Anträge über Ausschluss von Mitgliedern, etc.)
7. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge der Mitglieder

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres.
Ferner ist die Generalversammlung Berufungsinstanz gegen Vorstandsentscheide aller Art.

3.2 Der Vorstand

Art 13 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin sowie eine Kassier oder eine Kassierin. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer entspricht einem Geschäftsjahr.

Art 14 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Kompetenzen:

- Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.
- Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand
- Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand eventuell ausscheidende Vorstandsmitglieder ad interim in eigener Kompetenz ersetzen.
- Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres nur dann abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Aufgaben:

- Der Vorstand hält im Laufe des Geschäftsjahres mindestens drei Sitzungen zur

Organisation der Zuger Fasnacht („Zuger Chesslete“, siehe Vereinszweck) durch, zu welchen er auch einfache Mitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder einladen kann, sofern ihm dies nötig erscheint.

- Der Vorstand ersucht bei der Stadt Zug um die nötigen Bewilligungen für die von ihm durchgeführten Veranstaltungen..

Art 15 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn mit Stichentscheid

Bei Traktanden, welche nicht die Belange der Vereinigung (Ausschlüsse, Statutenänderungen etc.) sondern die Fasnachts-Veranstaltungen betreffen, haben auch die eingeladenen Personen Stimmrecht.

3.3 Rechnungsrevisor

Art. 16 Rechnungsrevisor

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung gemäss Vorschlag des Vorstandes für ein Geschäftsjahr. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer zweimal wieder wählbar.

4. Die finanziellen Mittel

Art 17 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Sponsor- und Gönnerbeiträgen
- Zugesicherte Beiträgen der öffentlichen Hand (insbesondere der Stadt Zug)
- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen, sowie Platzmieten von Veranstaltern an der „Zuger Chesslete“.

Die jährlichen Beiträge der Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen jedoch höchstens CHF 25.-

Art 18 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf sie dazu der Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Organisation zu übergeben, welche weiterhin für die Organisation der Zuger Strassenfasnacht besorgt ist. Ist keine derartige Organisation vorhanden, so geht das Vereinsvermögen an die Stadt Zug, welche es für die Belange oder die Förderung der Fasnacht in der Stadt Zug einzusetzen hat.

6. Änderung der Statuten

Art. 20 Quorum

Statutenänderungen liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und bedürfen der

Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Zivilgesetzbuch

Soweit diese Statuten keine Regelungen aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2006 vorgelegt und angenommen.

Zug,

Der Vorstand:

Präsident
Jascha Hager

Vizepräsident und Kassier
Claude Duvaud

.....

.....

Koordination Organisation
Guggenmusiken
Markus Leupi

Protokollführer
Tobias Strub

.....

.....